

**Verordnung
über die Einrichtung einer Verbotzone
über das Führen von Waffen,
Messern und gefährlichen Gegenständen
in der Stadt Braunschweig
vom 5. November 2024**

Aufgrund des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es in der Stadt Braunschweig verboten, Waffen und Messer sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Parkhaus Wallstraße mitzuführen. Das Verbot gilt von Montag bis Donnerstag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der in Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
Er umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Wallstraße, die Bruchstraße, die Leopoldstraße und die Straße Am Wassertor.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Messer sind Messer jeglicher Art.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
 2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
 3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 4. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor
 1. für das Führen von Waffen
 - a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
 - b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; eine Waffe ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird,
 - c) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
 2. für das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen bei
 - a) Anlieferverkehr,
 - b) Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 - c) Personen, die ein Messer oder einen gefährlichen Gegenstand nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann,
 - d) Personen, die ein Messer oder einen gefährlichen Gegenstand in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 - e) gewerblichem Ausstellen von Messern oder gefährlichen Gegenständen auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
 - f) Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
 - g) Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer oder gefährliche Gegenstände geführt werden,
 - h) Personen, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit der Brauchumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,

- i) Inhabern gastronomischer Betriebe, ihren Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
 - j) Personen, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.
- (3) Ausgenommen vom Verbot des § 1 ist das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 keine verbotenen Waffen sind und von Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlage zu § 1 Abs. 2
Geltungsbereich

